

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Feuerwehr Weil am Rhein**

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weil am Rhein erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 15,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung beinhaltet insbesondere den Verdienstausfall, die Auslagen, eine Schmutzzulage und den Erfrischungszuschuss.
- (3) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes im Feuerwehrhaus bzw. bis zum Auflösen der Bereitschaft zugrunde zu legen. Zur Einsatzzeit zählt auch die vom Einsatzleiter angeordnete Ruhezeit zur Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit, sofern sie sich unmittelbar an den Einsatz anschließt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (5) Für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Feuerwehrangehörigen wird die Entschädigung nur außerhalb der Dienstzeit gewährt, wenn sie neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit als ehrenamtliche Angehörige einer Einsatzabteilung tätig werden. Für Einsätze während der Dienstzeit erhalten die im öffentlichen Dienst beschäftigten Feuerwehrangehörigen, die keine Feuerwehrzulage erhalten, einen Auslagenersatz in Höhe von 8,00 € pro Einsatz. Dieser beinhaltet auch die Schmutzzulage und den Erfrischungszuschuss.
- (6) Die Entschädigung für Einsätze wird nach Vorliegen des Einsatzberichtes an die Feuerwehrangehörigen gewährt.

§ 2
Entschädigung für Brandsicherheitswache

- (1) Für die zum Brandsicherheitswachdienst eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr Weil am Rhein wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ein pauschaler Satz von 15,00 € pro Stunde gewährt.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist jeweils eine halbe Stunde vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge, Teilnahme an Übungen

- (1) Als Übungen sind regelmäßige Veranstaltungen zu werten, die zur Wiederholung und Festigung der allgemeinen Feuerwehrtätigkeiten und bereits erlernten Fähigkeiten dienen. Fortbildungen sind regelmäßige Veranstaltungen, die von Dienstanweisungen oder anderen Vorgaben, insbesondere Feuerwehrdienstvorschriften oder der Unfallverhütungsvorschrift vorgeschrieben sind, damit eine spezielle Tätigkeit durchgeführt werden kann. Fortbildungen dienen der Erweiterung von Wissen und Fertigkeiten. Eine Ausbildung dient dem Erwerb von neuem Wissen und befähigt für neue Tätigkeiten.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen als Teilnehmer oder Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Stunde gewährt. Dauert die Aus- bzw. Fortbildung täglich länger als zehn Stunden, werden pro Tag 150,00 € Aufwandsentschädigung pauschal ausgezahlt. Für die Teilnahme an angeordneten Übungen wird pauschal eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € je Übung gewährt.
- (3) Für angeordnete Dienstreisen, die nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen können, erhalten die Angehörigen der Feuerwehr eine Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Feuerwehrangehörigen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Bei angeordneten Dienstreisen oder Aus- und Fortbildungen, die mindestens einen Arbeitstag dauern, kann der Teilnehmer oder Ausbilder wählen, ob er für die Dauer der Dienstreise bzw. der Aus- und Fortbildung Aufwandsentschädigung oder Verdienstausfall möchte. Dies ist der Verwaltung der Feuerwehr mitzuteilen. Die tatsächliche Höhe des Verdienstausfalls ist nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung für Dienst zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit

- (1) Für Dienst zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr, insbesondere Reinigung und Wartung von Material sowie Rüsten der Fahrzeuge, wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Stunde gewährt. Machen die Ehrenamtlichen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft Home Office auf der Wache, wird dieses pauschal mit 5,00€ pro Tag entschädigt. In beiden Fällen beinhaltet die Aufwandsentschädigung Auslagen und den Erfrischungszuschuss.
- (2) Der Dienst im Sinne von Absatz 1 muss vom Kommandanten oder dessen Stellvertreter angeordnet sein. Dies gilt auch, wenn der Dienst in einer Abteilung der Feuerwehr Weil am Rhein zu leisten ist.
- (3) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Beginn bis zum Ende des Dienstes im Sinne von Absatz 1 zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die Meldung beim Kommandanten oder dessen Stellvertreter. Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.
- (4) Für Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen innerhalb der Feuerwehr wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Angeordnete Bereitschaften werden mit 15,00€ pro Stunde entschädigt. Findet während dieser Zeit ein Einsatz statt, wird der Einsatz den Bereitschaft leistenden Feuerwehrangehörigen nicht gesondert entschädigt.

§ 5 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Zu haushaltführenden Personen gehören auch Studenten. Der tatsächliche Verdienstausfall i.S.v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist auf die 15,00 € Aufwandsentschädigung pro Stunde beschränkt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weil am Rhein erhalten aufgrund ihres über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienstes zusätzlich monatlich:
- | | |
|---|----------|
| a) Stellvertretender Kommandant der Gesamtwehr | 300,00 € |
| b) Abteilungskommandant der Abteilung Stadt | 400,00 € |
| c) Stellvertretende Abteilungskommandanten Abteilung Stadt | 200,00 € |
| d) Abteilungskommandant Abteilung Haltingen | 200,00 € |
| e) Stellvertretender Abteilungskommandant Abteilung Haltingen | 100,00 € |
| f) Abteilungskommandant Abteilung Ötlingen | 100,00 € |
| g) Stellvertretender Abteilungskommandant Abteilung Ötlingen | 50,00 € |
| h) Jugendfeuerwehrwart | 200,00 € |
| i) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 100,00 € |
| j) Betreuer der Jugendfeuerwehr | 75,00 € |
| k) Spielmannszug Stabführer | 150,00 € |
| l) Obmann Altersmannschaft | 50,00 € |
| m) Leiter Messgruppe | 50,00 € |
| n) Leiter Führungsgruppe | 50,00 € |
| o) Leiter Absturzsicherung | 50,00 € |
| p) Obmann Ausbildung | 50,00 € |
| q) Pressesprecher | 50,00 € |
- (2) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger mehrere der in Absatz 1 genannten Aufgaben wahr, enthält er jeweils die volle Entschädigung.
- (3) Wird eine der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nach Absatz 1 nur für die Monate mit Ausübung der Funktion gewährt. Der betroffene Funktionsträger hat seinen Ausfall dem Kommandanten anzusegnen. Im Einzelfall entscheidet der Kommandant in Absprache mit der betroffenen Abteilung oder Sondergruppe, ob eine kommissarische Stellvertretung notwendig ist.
- (4) Sind ehrenamtliche Feuerwehrangehörige als Einsatzleiter vom Dienst tätig, die nach § 13 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Weil am Rhein vom Kommandanten bestellt werden, erhalten sie pro 24 Stunden geleistetem Dienst 75,00 € Aufwandsentschädigung für ihre Rufbereitschaft.

§ 7 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 27.06.2018 außer Kraft.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezeichnender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Personen unabhängig ihres Geschlechts.

Weil am Rhein, den

Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs.4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.